



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2020 Nr. 27](#)
Veröffentlichungsdatum: 14.10.2020
Seite: 624

I

Änderung des Runderlasses „Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen“

2051

Änderung des Runderlasses „Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen“

Runderlass des Ministeriums des Innern
- 432 - 57.01.62 -

Vom 14. Oktober 2020

1

Der Runderlass des Innenministeriums „Sponsoring im Bereich der Polizei;

Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen“ vom 29. Januar 2010 ([MBI. NRW. S. 44](#)), der durch Runderlass vom 14. September 2015 ([MBI. NRW. S. 666](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2 Satz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „kann“ und die Wörter „zu ziehen“ durch die Wörter „gezogen werden“ ersetzt.
- b) In Nummer 1.3 Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ das Wort „eine“ eingefügt und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.
- c) In Nummer 1.6 Satz 2 werden die Wörter „ , es sei denn, es stehen hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung “ gestrichen.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Ministeriums für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministeriums“ und das Wort „Verkehrssicherheitsarbeit“ durch das Wort „Verkehrsunfallprävention“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 2.2 Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

c) Nummer 2.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Ministerium für Inneres und Kommunales“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„ <http://intrapol.polizei.nrw.de/zentrale-aufgaben/recht/sponsoring> “

b) Der zweite Klammerzusatz wird wie folgt gefasst:

„ [https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=13829&val=13829&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu)

[anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=13829&val=13829&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu](https://lv.recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=13829&val=13829&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu)
„

4. In Nummer 4 Satz 2 wird die Angabe „31.12.2020“ durch die Angabe „31.12.2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2020 S. 624](#)